



BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt in den Reit- und Fahrverein Steinau e.V.
Anlage: Alte Straße, 36396 Steinau

Name, Vorname: _____

Anschrift (Straße, Ort): _____

Geburtsdatum: _____ Telefon: _____

E-Mailadresse: _____

Erteilung eines SEPA – Lastschriftmandat für SEPA Basislastschrift:

Ich erteile dem Verein, Gläubiger-ID DE91ZZZ00001301138, die Erlaubnis, den Mitgliedsbeitrag ab sofort von meinem Konto abzubuchen sowie jeden weiteren fälligen Mitgliedsbeitrag jährlich zum 31.März. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Pre-Notification wird auf 1 Tag festgelegt, bei den turnusmäßig, jährlichen Lastschriften erfolgt keine weitere Pre-Notification. Die Mandatsreferenz-Nummer entspricht der Mitgliedsnummer und ist im Zweifel beim Vorsitzenden erfragbar.

Name des Kreditinstituts: _____

IBAN: _____ BIC _____

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Antragsstellers

Jahresbeitrag

- Mitglieder bis zum vollendeten 14.Lebensjahr € 11,00
- Mitglieder vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr € 16,00
- Mitglieder über 18 Jahre € 31,00

Bitte beachten Sie:

- Eine Beendigung der Mitgliedschaft kann nur durch vorherige schriftliche Kündigung zum 31.12. des Kündigungsjahres erfolgen. Sofortige Kündigung oder gar nachträgliche sind ausgeschlossen.
- Bitte achten Sie auch darauf, dass dem Verein keine Kosten durch Rücklastschriften entstehen. Wir müssen Ihnen diese Kosten ansonsten in Rechnung stellen.

Auszug aus der Satzung des Reit- u. Fahrvereins Steinau e.V.

Sie haben als Mitglied das Recht:

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitglieder- versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Sie besitzen nach Vollendung des 16.Lebensjahr das Stimm- und Vorschlagsrecht. Nach Vollen- dung des 18.Lebensjahres sind die Mitglieder für die Organe des Vereins wählbar.

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Ver- eins teilzunehmen. Die Nutzung der Vereinseinrichtung wird im Einzelnen vom Vorstand geregelt. Dieser erlässt dazu eine Betriebs-, Reit- und Gebüh- renordnung. Für die Begründung und Beendigung von Mietverhältnissen über vereinseigene Stallungen ist ausschließlich der Vorstand zuständig.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate und nach Aufforderung mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt.

Sie haben als Mitglied die Pflicht:

Die Beiträge pünktlich zu bezahlen;
Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
Auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.